

Bereich 61 - Stadtplanung
Tetaj, Shaban

Datum:
10.08.2017

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 "Laubengrößen"
Auslegungsbeschluss
Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	28.08.2017	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2017 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die Teilfläche 6 „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ aufzuheben. Der Geltungsbereich ist auf beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Beschlussvorlage ist, dargestellt. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

Da die verbliebene Teilfläche der Kleingartenanlage „Hopfengarten“ westlich des Meisterwegs schon seit Jahren nicht mehr komplett bewirtschaftet wurde und diese zunehmend ungepflegt ist und auch teilweise vermüllte, soll dieser Randstreifen bei besonderem baulichen Bedarf in Zukunft als Bindeglied zwischen der Fläche der ehem. Standortverwaltung, dem sog. „Speicher-Quartier“ und dem Hanseviertel baulich entwickelt werden können. Daher soll für die noch nicht überplanten Bereiche der Teilfläche 6 der Bebauungsplan Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ aufgehoben werden, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Fläche nach § 34 BauGB und den darin aufgeführten Voraussetzungen zu beurteilen.

Mit der Baugesetzbuch Novelle von 2017 wurde das BauGB geändert. Nach der Verkündung am 12.05.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1057) ist die Novelle am 13.05.2017 in Kraft getreten. Gemäß der Überleitungsvorschriften § 245c Abs. 1 BauGB ist für das weitere Verfahren die Neufassung anzuwenden.

Daraus ergibt sich für die förmliche Beteiligung, dass die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen sind.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB mit Erstellung eines Umweltberichtes aufgestellt.

Im bisherigen Verfahren wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB

durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgeramt der Hansestadt Lüneburg, durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg, durch Aushängen der Vorentwürfe im Bereich Stadtplanung und durch Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg durchgeführt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben ebenfalls Gelegenheit erhalten, die Planungen einzusehen und Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung sind in den Entwurf des Bebauungsplans eingeflossen.

Als nächster Verfahrensschritt kann über den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen werden. Im Rahmen der förmlichen Auslegung für die Dauer von einem Monat wird der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit geboten, Anregungen vorzubringen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

Es sind der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung samt Umweltbericht als Anlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung fasst folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf der Aufhebung der Teilfläche 6 „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ebenfalls förmlich beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 150,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

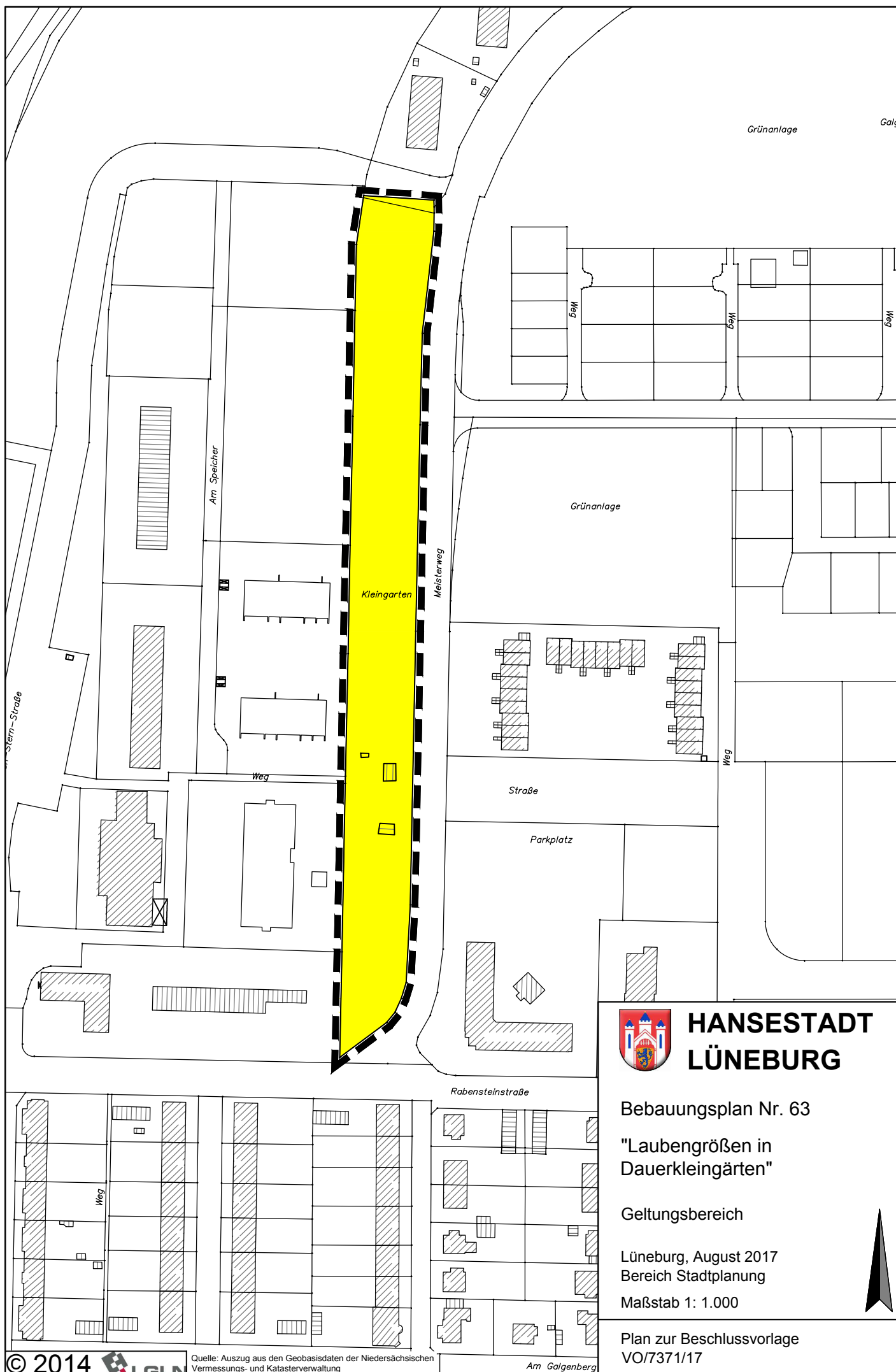
e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n: Geltungsbereich, Verfahrensübersicht, Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



**HANSESTADT
LÜNEBURG**

Bebauungsplan Nr. 63

"Laubengrößen in
Dauerkleingärten"

Geltungsbereich

Lüneburg, August 2017
Bereich Stadtplanung

Maßstab 1: 1.000

Plan zur Beschlussvorlage
VO/7371/17

☐	Flächennutzungsplan	
☒	Bebauungsplan Nr.	63 "Laubengrößen in Dauerkleingärten" Aufhebg d. Teilbereiches "Hopfengarten"

Stand	Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
☒	Aufstellungs-/Änderungsbeschluss	ABS 19.12.2016
		VA 24.01.2017
☐	Öffentl. Bekanntmachung	24.05.2017
☐	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	08.06.2017 bis 07.07.2017
☐	Frühzeitige TöB-Beteiligung	21.06.2017 bis 14.07.2017
☐	Auslegungsbeschluss	ABS 28.08.2017
☐	Förm. Beteiligung der TöB	
☐	Öffentlichkeitsbeteiligung	
☐	Satzungsentwurf	
☐	Vorlage Erschließungsvertrag	
☐	Beschluss über Anregungen, Satzungs-/Feststellungsbeschluss (Planreife i.S.v. § 33 BauGB)	ABS
		VA
		RAT
☐	Ggf. Anzeige/Genehmigungsantrag	
☐	Ggf. Stellungnahme/Genehmigung	
☐	Ggf. Beitrittsbeschluss	ABS
		VA
		RAT
☐	Öffentl. Bekanntmachung/Rechtskraft	

Bebauungsplan Nr. 63

**„Laubengrößen in Dauerkleingärten,
Teilaufhebung der
Teilfläche 6 Hopfengarten“**

Teil A: Begründung

in der Fassung vom 10.08.2017

Hansestadt Lüneburg

LÜNEBURG



Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

Inhaltsverzeichnis

1	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	1
2	RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION / BISHERIGE FESTSETZUNGEN	1
2.1	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM	2
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	2
2.3	LANDSCHAFTSPLAN.....	2
2.4	FESTSETZUNGEN DES NOCH RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS.....	3
3	ANLASS, ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	3
4	ART DES VERFAHRENS	4
5	ERFORDERLICHE FACHGUTACHTEN	4
5.1	UMWELTBERICHT	4
5.2	ARTENSCHUTZ.....	4
6	VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	4

separat: Teil B der Begründung, Umweltbericht

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst ca. 0,9 ha und liegt im östlichen Stadtgebiet Lüneburgs im Stadtteil Schützenplatz. Es ist Teil des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ Teilfläche „Hopfengarten“. Im Zuge der Überplanung mit dem Bebauungsplan Nr. 129 1. Änderung „Schlieffen-Park“ wurde bereits im Jahr 2009 die östlich gelegene Hauptfläche der Teilfläche „Hopfengarten“ aufgehoben.

Das Plangebiet grenzt im Osten an den Meisterweg und den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 1. Änderung „Schlieffen-Park“. Im Westen grenzt das Gebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 „Am Meisterweg“, im Norden an die Dorette-von-Stern-Straße und im Süden an die Rabensteinstraße.

2 Räumliche und strukturelle Situation / bisherige Festsetzungen

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst den als Dauerkleinkartengebiet festgesetzten Bereich der Teilfläche 6 „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“, der sich westlich des Meisterwegs befindet.

Westlich vom Geltungsbereich wurden, auf dem ehemaligen Gelände der Standortverwaltung (StoV), Wohnhäuser, Büros und öffentliche Einrichtungen errichtet.

Nördlich vom Geltungsbereich wurden von der LüWoBau Wohnblöcke, vorwiegend sozialer Wohnungsbau, errichtet.

Östlich vom Geltungsbereich befindet sich das Hauptzollamt, Reihenhäuser, ein Spiel- und Bolzplatz sowie Wohnbebauung. Für die Wohnbebauung wurde die Hauptfläche der Kleingartenkolonie „Hopfengarten“ im Zuge der Überplanung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ aufgehoben.

Südlich vom Geltungsbereich befindet sich ältere Wohnbebauung.

Die verbliebene Teilfläche der Kleingartenkolonie „Hopfengarten“, westlich des Meisterweges, wird nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftet. Von ehemals 21 Parzellen wurden bereits 12 Kleingärten aufgegeben, so dass diese sich zunehmend zur Brache entwickelten. Neuvermietungen erfolgten, auch in Abstimmung mit dem Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V., nicht mehr.

Bereits 2010 wurde die Fläche daher in das Sanierungsgebiet „Ehemaliges StoV-Gelände“ aufgenommen und von der Baubecon als Sanierungsträger erworben. Mit einem Rahmenplan wurden übergeordnete Ziele der Sanierungsmaßnahmen festgelegt, indem die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für den schmalen straßenangrenzenden Kleingarten-Streifen dargestellt wurden. Mit der Beschlussfassung über den Rahmenplan wurde im Jahr 2009 eine Neuordnung für den Bereich der Kleingärten beschlossen, um eine geordnete und den Sanierungszielen entsprechende Entwicklung voranzubringen. Der Neuordnungsplan für das Sanierungsgebiet sah für das Plangebiet die Aufgabe der Kleingartennutzung und eine Entwicklung zur Grünfläche vor. Sanierungsziel für die Kleingartenfläche westlich des Meisterweges war eine Streuobstwiese. So konnte das sukzessive Auslaufen der Kleingartennutzung gesichert und finanziell unterstützt werden.

Bereits zu diesem Zeitpunkt war das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 63, die Sicherung der Kleingärten, aufgegeben worden.

Ende 2016 lief nun die sanierungsrechtliche Bindung für die Fläche aus. Eine Bindung an die 2010 vorgesehene Übergangsnutzung durch eine Streuobstwiese ist daher nicht mehr gegeben.

Aber auch die im Bebauungsplan festgesetzte „Kleingartennutzung“ wird als Entwicklungsziel nicht weiter verfolgt. Auch die verbliebenen Kleingarten-Parzellen werden sukzessive aufgegeben. Daher sollen Möglichkeiten einer alternativen Nutzung für die innenstadtnah gelegene und gut erschlossene Fläche entwickelt werden. Als Eigentümerin der Fläche hat die Hansestadt Lüneburg die Möglichkeit, über die Entwicklung der Fläche zu bestimmen, sobald die vorgesehene Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt ist. Zunächst jedoch ist beabsichtigt, die Kleingartennutzung weiter auslaufen zu lassen und die zwischenzeitig angelegte Streuobstwiese nur bei Bedarf für andere, ggf. auch bauliche Nutzungen freizugeben.

Das ursprüngliche Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ der die Fläche als „Private Grünfläche“ mit Vorgaben zu den Lauben-Abmessungen festsetzt, entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen und soll daher nicht weiter verfolgt werden.

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg (Fassung 2010) ist der Geltungsbereich als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt. Die Hansestadt Lüneburg wird insgesamt als Oberzentrum mit den Schwerpunkten Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie wissenschaftliche Lehre und Forschung ausgewiesen (RROP LK Lüneburg, beschreibende Festsetzungen S. 16).

Die Aufhebung des Bebauungsplan steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lüneburg stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ westlich des Meisterwegs als Grünfläche dar. Für die Aufhebung des Bebauungsplans ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da der zunächst vorgesehene Erhalt der Grünfläche den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht.

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg stammt aus dem Jahr 1996 und befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Konkrete Planungsziele der Neuaufstellung liegen für die Fläche daher noch nicht vor und können somit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt werden.

Der Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 stellt die Teilaufhebungs-Fläche als Fläche für „Kleingartenanlagen“ dar.

2.4 Festsetzungen des noch rechtskräftigen Bebauungsplans

- Der Bebauungsplan Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ von 1981 enthält folgende Festsetzungen:
 - In den zulässigen Grundflächen sind alle Dachüberstände und überdachte Freisitze, soweit sie ein Freimaß von 0,50 m überschreiten, einzubeziehen. (Maßgeblich sind die entsprechenden Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)).
 - Zulässig sind nur eingeschossige Lauben.
 - Die überbaubare Fläche wird auf maximal 24 m² beschränkt.
 - Die Höhe der Lauben (Firstoberkante) dürfen 3,00 m – gemessen von der vorhandenen Geländeoberfläche – nicht überschreiten. (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 + 2 und Absatz 2 Bundesbaugesetz).
- Die 1. Ergänzung zum B-Plan Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ von 1987 enthält folgende Festsetzungen:
 - Für alle im Teil I – Geltungsbereich – aufgeführten Dauerkleingartenanlagen wird die zulässige Art der Nutzung festgesetzt als **private Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **Dauerkleingärten**. (§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BbauG)

3 Anlass, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die verbliebene Teilfläche der Kleingartenanlage „Hopfengarten“ westlich des Meisterwegs und ihre ehemals 21 Parzellen wurden schon seit Jahren nicht mehr komplett bewirtschaftet, so dass diese zunehmend zuwucherten und auch vermüllten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 135 „Ehemalige Standortverwaltung“ wurden zudem bereits zwei kleine Teilflächen, der Kleingartenanlage „Hopfengarten“ westlich des Meisterwegs, überplant. Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 63 (Sicherung der Kleingärten) wurde damit auf großen Teilen der Teilfläche 6 „Hopfengarten“ bereits aufgegeben.

Der Randstreifen zum Meisterweg soll sich zukünftig als Bindeglied zwischen der Fläche der ehem. Standortverwaltung, dem sog. Speicher-Quartier“ und dem Hanseviertel nach Aufgabe der verbliebenen Kleingartennutzungen und bei besonderem baulichem Bedarf auch baulich entwickeln können. Daher soll für die noch nicht überplanten Bereiche der Teilfläche 6 der Bebauungsplan Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ aufgehoben werden, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Fläche nach § 34 BauGB zu beurteilen und unter den darin aufgeführten Voraussetzungen auch einer Bebauung zuzuführen.

Insbesondere für den südlichen Teil des Geltungsbereichs (ca. 1.600 m² am Meisterweg/Rabensteinstraße) besteht hier bereits das Interesse einer Baugruppe eine Baufläche zu entwickeln.

Nach der Aufhebung wird die Zulässigkeit von neuen Bauvorhaben gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt und Vorhaben müssen sich in die nähere Umgebung einfügen.

Das Einfügen ist hinsichtlich der „Art der baulichen Nutzung“ und des „Maßes der baulichen Nutzung“ sowie der Bauweise und der Grundfläche, die überbaut werden soll, nachzuweisen, so dass ein Planungserfordernis dem z.B. durch Änderung des Bebauungsplans abgeholfen werden müsste, durch die Teilaufhebung nicht verursacht wird.

4 Art des Verfahrens

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat am 24.01.2017 die Teil-Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ Teilfläche „Hopfengarten“ gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten für die Aufhebung von Bebauungsplänen die gleichen Vorschriften des Baugesetzbuchs, wie für die Aufstellung. Es wird daher für die Teilaufhebung des Bebauungsplans ein reguläres Bauleitplanverfahren nach den §§ 2 ff. BauGB erforderlich.

Ziel des Aufhebungsverfahrens ist die ersatzlose Aufhebung des oben angegebenen Bebauungsplans für die bezeichnete Teilfläche.

5 Erforderliche Fachgutachten

5.1 Umweltbericht

Bei Neuaufstellung, Änderung oder Aufhebung eines Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

5.2 Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen Artenschutzbelange in der Bauleitplanung beachtet werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwartet, weshalb die Eingriffsregelungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten ist (§ 1a Abs. 3 BauGB). Außerdem müssen gemäß § 44 BNatSchG die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungen beachtet werden.

Genehmigungspflichtige Änderungen der Grundstücksnutzung unterliegen nach erfolgter Aufhebung des Bebauungsplanes den Bestimmungen des § 34 BauGB. Bauliche und sonstige Eingriffe mit möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen sind daher von den zuständigen Stellen der Hansestadt Lüneburg zu beurteilen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist, samt Artenschutzrechtliche Prüfung, im Anhang zu finden.

Weitere Fachgutachten sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht erforderlich.

6 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Die Fläche der Teilaufhebung kann sich, sofern dies vom Eigentümer der Fläche, der Hansestadt Lüneburg, beabsichtigt ist und keine öffentlichen Belange entgegen stehen, dem Rahmen der umgebenden Nutzung und Gebäude-Kubaturen entsprechend entwickeln, da sich zukünftig mögliche bauliche Nutzungen nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein-

fügen müssen. Ein Vorhaben ist demnach planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung, beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens gem. § 34 Abs. 2 BauGB nach seiner Art alleine danach, ob es nach den Regelungen der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Aufgrund dessen werden zukünftig Umweltauswirkungen zu erwarten sein. Nach derzeit geltendem Planrecht wäre lediglich eine Nutzung als Kleingärten mit einer Laube inkl. Freisitz von 24 m² Grundfläche pro Parzelle zulässig, d.h. bei ca. 20 Parzellen entspräche dieses einer insgesamt versiegelten Fläche von 480 m². Bei einer zukünftigen baulichen Ausnutzung entsprechend der Umgebung wäre dagegen bezogen auf eine Plangebietsfläche von 0,9 ha zukünftig mit einer Versiegelung auf ca. 50 % der Fläche auszugehen, d.h. insgesamt ca. 4.500 m².

Die Fläche wird derzeit nur zu einem geringen Teil als Kleingarten genutzt. Der überwiegende Flächenanteil ist dagegen unbewirtschaftet. Hier befinden sich vorrangig junge Obstbäume und Ziergehölze auf wiesenartigen Brachflächen. Aufgrund der Lage der Flächen zwischen viel befahrener Straße und neuer Bebauung und der insgesamt geringen Flächengröße sind planungsrelevante Tierarten mit Ausnahme von weit verbreiteten europäischen Brutvogelarten vermutlich nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann angenommen werden, dass unter Berücksichtigung von Regelungen zur Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen sowie zum Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit der Vogelarten keine artenschutzrechtliche Verbote bezogen auf europäische Brutvogelarten eintreten werden.

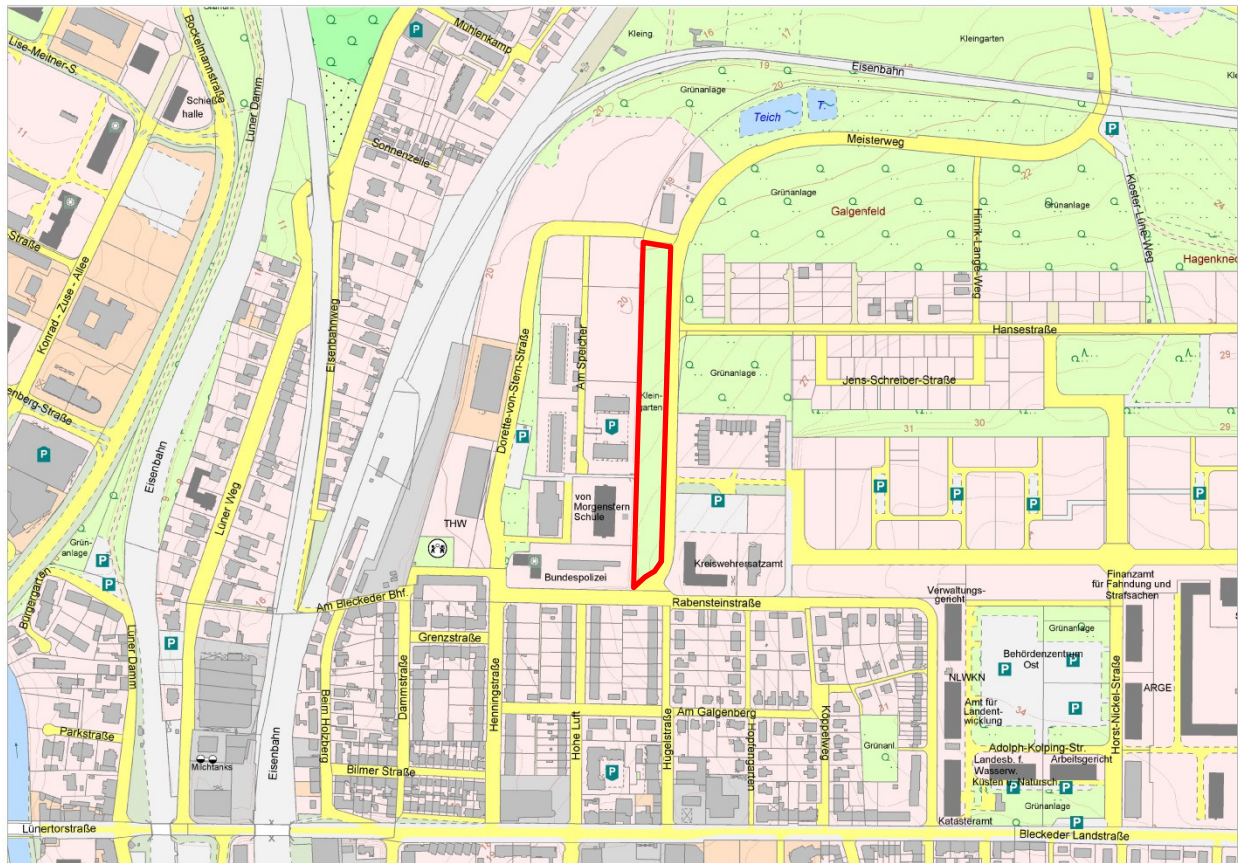
Genauere Angaben zu den Umweltauswirkungen der Planung inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung des Vorhabens werden im Umweltbericht, der im Anhang zu finden ist, dargelegt. Für eine externe Ausgleichserfordernis wird auf stadteigene Poolflächen, die im Umweltbericht genauer bestimmt werden, zurückgegriffen.

Belange des Immissionsschutzes für die Wohn- und arbeitende Bevölkerung im Plangebiet und in dessen Umgebung werden durch die allgemeinen immissionsrechtlichen Anforderungen im Zuge von Bauantragsverfahren berücksichtigt.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Hansestadt Lüneburg derzeit eine sukzessive Entwicklung der Teilfläche erst nach Aufgabe verbliebener Kleingartennutzungen beabsichtigt. Da sie Grundstückseigentümer ist, besteht hier die Absicht Flächen nur zur Verfügung zu stellen, um Personen und Gruppen mit einem besonderen Wohnbedarf eine Baumöglichkeit zu bieten.

Teil B: Umweltbericht

Stand 09.08.2017



Maßstabsloser Übersichtsplan (© LGLN 2017), Rote Linie = Grenze des Aufhebungsgebiets

Aufgestellt:

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Lüneburg
Wedekindstraße 18
21337 Lüneburg
Tel. 04131 / 9503-38
Fax 04131 / 9503-30
ulrike.hagemann@nlq.de



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	3
1.2 Relevante planerische und rechtliche Grundlagen	3
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	3
2.1 Basiszenario.....	3
2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.3 Prognose bei Durchführung der Planung.....	8
2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	9
2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	15
2.6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	16
2.7 Ausgleichsmaßnahmen.....	17
3. Zusätzliche Angaben	18
3.1 Technische Verfahren, Hinweise auf Lücken und fehlende Kenntnisse	18
3.2 Überwachungsmaßnahmen	18
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
3.4 Quellen.....	19

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das Gebiet, für das der bisherige Bebauungsplan aufgehoben werden soll, umfasst ca. 0,9 ha und liegt im östlichen Stadtgebiet Lüneburgs im Stadtteil Schützenplatz. Durch die Aufhebung dieses Teils des Bebauungsplans sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Fläche nach § 34 BauGB zu beurteilen und unter den darin aufgeführten Voraussetzungen einer Bebauung zuzuführen.

1.2 Relevante planerische und rechtliche Grundlagen

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwartet, weshalb die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu beachten ist (§ 1a Abs. 3 BauGB). Auf Grundlage des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes müssen außerdem die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Das Aufhebungsgebiet liegt außerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten.

Aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkommen regional bedeutsamer Biotope, Tier- oder Pflanzenarten. Die Fläche gehört jedoch zu einem Bereich, der als klimatischer Ausgleichsraum und als Boden mit Regulationsfunktion (hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit) dargestellt ist. Im Entwicklungskonzept sind keine konkreten Ziele für die Fläche benannt.

Der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg wird aktuell neu aufgestellt, weshalb zu beachtende planerische Ziele hierfür nicht bekannt sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Basiszenario

Biotope

Es liegt eine aktuelle Biotopkartierung vor, die im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplans der Hansestadt Lüneburg erstellt wurde. Diese Kartierung wurde aktuell überprüft und hinsichtlich der hierbei nicht erfassten Kleinstrukturen ergänzt. Es ergibt sich hieraus folgende Situation:

Die Fläche wurde ehemals vollständig als Kleingartengebiet genutzt. Nach Nutzungsaufgabe der meisten Parzellen wechseln sich inzwischen unbebaute und ungenutzte Flächen mit solchen ab, die noch als Kleingarten genutzt werden bzw. auf denen die ehemalige Nutzung noch deutlich prägend ist.

Die brach liegenden, unbebauten Teilflächen werden überwiegend dem Biotoptyp „halbruderaler Gras- und Staudenflur trockenerer Standorte“ mittlerer Bedeutung gemäß der Bewertung in der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Nds. Städtetag 2013) zugeordnet. Kennzeichnend sind weit verbreitete Pflanzenarten des Grünlands und der Ruderalfluren mittlerer Standorte. Aufgrund der früheren Nutzung finden sich hier auch stellenweise verwilderte Zierpflanzen und Kräuter (z.B. Oregano). Auch Obstbäume und einzelne Koniferen stehen als Relikte der ehemaligen Nutzung auf den Flächen. Auf einer größeren Brachfläche wurden einige hochstämmige Obstbäume erst in den letzten Jahren neu angepflanzt.

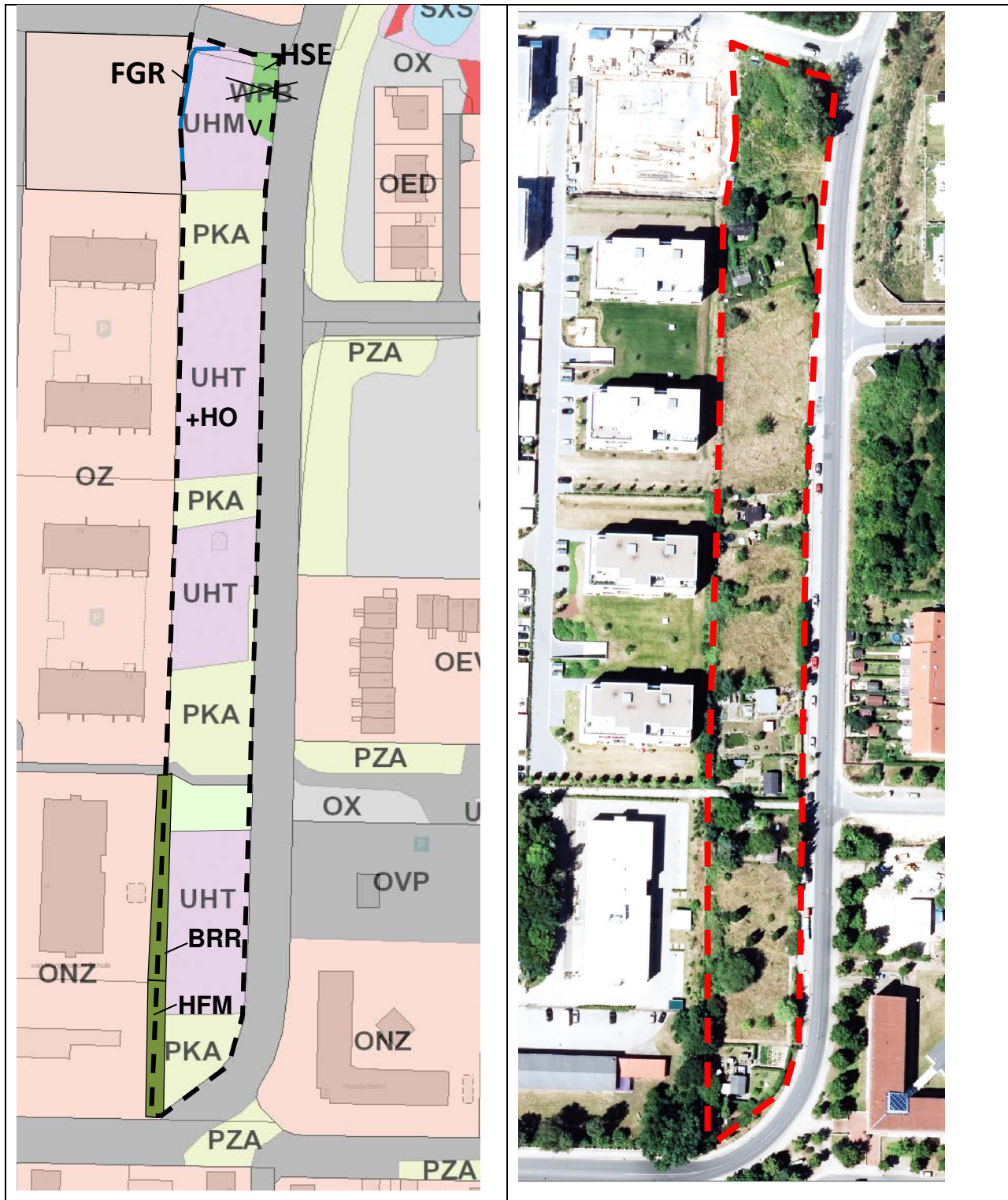
Im Norden liegt dagegen auf frischen bis feuchteren Standorten eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Dominanz von nährstoffbedürftigen, hochwüchsigen Arten (z.B. Behaartes Weidenröschen), die bereits in Verbuschung mit v.a. Birken befindlich ist. In diesem Bereich besteht auch ein Siedlungsgehölz aus vorrangig älteren Birken. Außerdem liegt am Westrand der Fläche ein nährstoffreicher Entwässerungsgraben, der Wasser aus dem an-

grenzenden Baugebiet aufnimmt und zur Regenwasserkanalisation führt. Der Graben ist v.a. von Rohrkolben umgeben. Eine Wasserlinsenbedeckung deutet darauf hin, dass der Graben überwiegend wasserführend ist.

Die vorhandenen Kleingärten gehören zum Biotoptyp „strukturarme Kleingartenanlage“ (geringe Bedeutung). Sowohl auf den Brachflächen als auch auf den noch bzw. noch vor kurzem genutzten Kleingärten befinden sich verschiedene Gehölzbestände, nämlich vor allem Ziergebüsche, Zierhecken und Obstbäume unterschiedlichen Alters.

Im Süden ist am Westrand eine breitere Hecke aus vorwiegend standortheimischen Gehölzen vorhanden, die im Süden auch einige ältere Eichen umfasst und daher als Strauch-Baumhecke erfasst wurde und in nördliche Richtung in ein Brombeergestrüpp übergeht.

In der nachfolgenden Karte, die einen um eigene Eintragungen ergänzten Auszug aus der Biotoptypenkartierung für den Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg darstellt, sind die vorgefundenen Biotoptypen räumlich konkret dargestellt und einem aktuellen Luftbild gegenübergestellt, so dass auch die Strukturierung der Vegetation gut erkennbar ist:



Legende:

HSE = Siedlungsgehölz standortheimischer Arten

HFM = Strauch-Baumhecke

BRR = Brombeergestrüpp

HO = Obstbaumbestand

FGR = Nährstoffreicher Graben

UHT = Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte

UHMv = Verbuschende halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

PKA = Strukturarmer Kleingarten

Avifauna

Eine aktuelle Kartierung der Avifauna erfolgte nicht. Auf Grundlage der vorgefundenen Habitats und der vorliegenden, jedoch teils älteren Kartierungen aus angrenzenden Gebieten kann jedoch eine Potenzialanalyse erfolgen. Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Folgende Brutvögel wurden im Bereich der Kleingartenanlage und auf angrenzenden Brachflächen im Jahr 2008 festgestellt und könnten auch heute noch hier brüten:

Kohlmeise	Zaunkönig	Heckenbraunelle
Zilpzalp	Star	Hausperling
Mönchsgrasmücke	Amsel	Buchfink
Gartengrasmücke	Rotkehlchen	Grünfink
Klappergrasmücke	Hausrotschwanz	
Dorngrasmücke	Gartenrotschwanz	

Es handelt sich hierbei um weit verbreitete Arten der Gärten, Parks und Siedlungsräume. Es ist davon auszugehen, dass die offenen Sukzessionsflächen keine eigenständige Brutvogelgemeinschaft aufweisen, da die Flächen relativ klein sind und durch die Straße bzw. Bebauung erhebliche Störeinflüsse auftreten. Charakteristische Offenlandbrüter fehlen voraussichtlich. Die Ruderalfluren und Magerrasen bilden jedoch einen wichtigen Teillebensraum für die Avizöosen der umliegenden Siedlungsräume als Nahrungshabitat auf. So stehen die Vorkommen des bundesweit deutlich im Bestand rückläufigen Hausperlings (RLN V, RLD V) oft in unmittelbarer Relation zu einem reichhaltigen Nahrungsangebot von Brachflächen.

Im Untersuchungsraum selbst und auf Brachflächen in der Nähe wurden im Jahr 2008 keine Arten der Gefährdungskategorien 1 – 3 festgestellt und sind auch heute nicht zu erwarten. Es wurden jedoch im Bestand rückläufige Brutvogelarten der Vorwarnliste festgestellt, nämlich Hausperling (RLN V), Star (RLN V) und Trauerschnäpper (RLN V). Die beiden letztgenannten Arten kommen als Höhlenbrüter in Kleingartenanlagen und Parkanlagen insbesondere vor, wenn Nistkästen als Brutplätze vorhanden sind. Nach der Nutzungsaufgabe vieler Kleingärten und dem Abriss der Gebäude bzw. der möglicherweise in Teilbereichen erfolgten Gehölzrodung im Plangebiet ist inzwischen das Brutvorkommen des zunehmend seltener werdenden Trauerschnäppers nicht mehr anzunehmen. Mehlschwalben (RLN V, RLD V) und Rauchschnäpper (RLN V, RLD V) wurden 2008 als regelmäßige Nahrungsgäste beobachtet und könnten auch heute noch Nahrungsgäste sein.

Fledermäuse

Das Vorkommen von Sommerquartieren von Zwergfledermäusen als Siedlungsbewohner in den noch vorhandenen Gartenlauben mit Vorkommen von Gebäudespalten ist theoretisch möglich. Hohe Aktivitäten der Tiere sind jedenfalls im Jahr 2008 im Bereich der Kleingärten kartiert worden. Quartiere anderer Arten sind auszuschließen, da alte Bäume mit geeigneten Höhlen nicht vorhanden sind. Breitflügelfledermäuse als verbreitete gebäudebewohnende Art bevorzugen Dachböden und Fassaden größerer Gebäude und werden daher ausgeschlossen.

Reptilien

Die einzige planungsrelevante Art dieser Artengruppe, die in Lüneburg an anderer Stelle und dabei auch im unmittelbaren Siedlungsumfeld gelegentlich angetroffen werden kann, wäre die Zauneidechse. Die Wahrscheinlichkeit für die Nutzung des Gebiets durch Zauneidechsen ist aber sehr gering, denn auch in der unmittelbaren Umgebung wurde die Zauneidechse nicht nachgewiesen, wie aus den vorliegenden Umweltberichten bzw. Artenschutzgutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 135 und Nr. 129 hervorgeht. Die Brachflächen sind auch eher hochwüchsig und weisen hohe Deckungsgrade auf. Bei Deckungsgraden unter 25 % oder fast vollständiger Deckung fehlt die Art jedoch.

Insekten

Die einzige potenziell mögliche vorkommende Insektenart ist der Nachtkerzenschwärmer. Ein Vorkommen dieser Art ist jedoch aufgrund mangelnder Präsenz geeigneter Futterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen) nicht zu erwarten. Weitere FFH-Arten können ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Fläche und Boden

Die Größe des aufzuhebenden Teils des Bebauungsplans beträgt ca. 0,9 ha. Es handelt sich bei den Böden um anthropogen überformte Braunerden, die aus Schmelzwassersanden hervorgegangen sind. Die Böden sind tiefgründig, gut durchlüftet und weisen ein mittlere Bindungsvermögen und mittlere Bodenfruchtbarkeit auf. Durch die jahrzehntelange Nutzung als Kleingärten sind die Böden von nur geringer Naturnähe. Teilflächen sind auch durch Wege und Gartenlauben versiegelt und daher für den Naturhaushalt ohne Bedeutung. Ansonsten ist die Bedeutung für den Naturhaushalt mittel bis gering.

Schutzgut Wasser

Im Norden verläuft an der Westgrenze auf ca. 40 m Länge ein oberflächlich verlaufendes Rinnsal, das offenbar Oberflächenwasser des westlich angrenzenden Baugebiets aufnimmt, um es am Übergang zur Dorette-von-Stern-Straße dem unterirdischen Entwässerungssystem zuzuleiten. Typische Wasserpflanzen deuten darauf hin, dass das Rinnsal nicht nur temporär vorhanden ist.

Die Grundwasserstände lagen im angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 135 „Am Meisterweg“ im Jahr 2008 zwischen 1,9 – 2,6 m unter Gelände. Es ist davon auszugehen, dass der Zustand auch heute noch vergleichbar ist und daher auch im betrachteten Gebiet in diesem Bereich liegen. Die Grundwasserneubildungsrate ist auf den unbefestigten Flächen vergleichsweise hoch, die Grundwassergefährdung mittel.

Schutzgut Klima

Die Flächen werden im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg als klimatischer Ausgleichsraum bewertet, da es sich überwiegend um unbebaute, vegetationsgeprägte Fläche und damit um für die Kalt- und Frischluftentstehung wichtige Bereiche in der Nähe zu bebauten Flächen handelt.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Die Flächen sind teilweise als Kleingärten genutzt und ansonsten aufgrund der Relikte von typischen Gehölzen (Zierhecken, Obstbäume) als ehemalige Kleingärten erkennbar. Das Nutzungsmosaik aus Gehölzen, Brachflächen und Kleingärten führt zu einer hohen Vielfalt und einer gewissen Naturnähe, jedoch wirkt der Bereich andererseits als an dieser Stelle untypisches Nutzungsmosaik fremdartig, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Straße auf der einen Seite und der neuen Bebauung auf der anderen Seite. Durch diese Lage entsteht der Eindruck von „Bauerwartungsland“ mit nur vorübergehender Existenz. Die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ist insgesamt mittel.

Schutzgut Mensch

Die verbliebenen Kleingärten haben eine Bedeutung als privat nutzbare Freiräume für die Erholung der Nutzer. Für die Bevölkerung außerhalb der Eigentümer sind die Flächen jedoch nicht begehbar und nutzbar. Außerdem ergibt sich eine gewisse Bedeutung für das Landschaftserleben durch die Lage angrenzend an Wohnbebauung und einer vielgenutzten Straße.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zu beachtende Kulturgüter sind nicht bekannt. Relevante Sachgüter sind die Gartenlauben und gestalteten Nutzgärten, wobei die Bedeutung jedoch vergleichsweise gering ist, da nur noch wenige Parzellen genutzt und die Gartenhäuser nur von geringem materiellem Wert sind.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre das Gebiet nicht für Zwecke der Wohnnutzung nutzbar. Es wäre allenfalls eine Kleingartennutzung im Rahmen der Möglichkeiten des Bebauungsplans Nr. 63 möglich (eingeschossige Lauben mit max. 24 m² überbaubare Fläche). So weit der Bedarf an Kleingartenfläche vorhanden wäre, wäre auch eine Wiederaufnahme der Kleingartennutzung im Bereich der jetzt brach gefallen Flächen denkbar. In diesem Fall würde sich der Umweltzustand im Vergleich zum Ist-Zustand verschlechtern, da Flächen durch Lauben versiegelt werden und vergleichsweise artenreiche Brachflächen in Zier- und Nutzgärten mit geringerer Bedeutung für die zu betrachtenden Schutzgüter überführt werden würden.

2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Werden die zu betrachtenden Flächen gemäß der umgebenden Nutzung bebaut, so werden ca. 0,60 ha relativ arten- und strukturreiche Brachflächen mittlerer Bedeutung zu Gunsten von Bebauung und artenarmen Grünflächen überplant. Dieses stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Ca. 3.560 m² derzeit noch genutzter Kleingartenfläche ginge aktuell verloren, wobei die Bedeutung dieser Flächen für Arten und Lebensgemeinschaften geringer ist als die der Brachen. Nach geltendem Planrecht wäre eine Nutzung als Kleingarten auf der gesamten Fläche zulässig, d.h. diese Nutzung ist für die Beurteilung maßgeblich. Es wären auch teilweise artenreiche Kleingärten mit Obstbaumbestand und weniger gepflegten Flächen zu erwarten, die bedeutender sind als neu angelegte Grünanlagen und die dann verloren gehen würden.

Die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden separat in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Kap. 2.4 untersucht.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Eine Fläche von 3.835 m² kann zukünftig unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsumfang der Umgebung anzunehmen ist, zusätzlich versiegelt werden, was als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Unter der Voraussetzung, dass das im Norden vorhandene oberflächige Rinnsal erhalten wird und dass das Oberflächenwasser der künftigen Baugrundstücke vor Ort vollständig zur Versickerung gebracht werden kann, ergeben sich keine dauerhaften, erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Das Gebiet geht in seiner jetzigen Funktion als klimatischer Ausgleichsraum in der Nähe zu bebauten Flächen verloren, was als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Inanspruchnahme findet eine bauliche Überprägung des ehemaligen Kleingartengebietes statt. Es gehen gliedernde und belebende Gehölzstrukturen und Brachen verloren. Die Beeinträchtigung ist erheblich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die Kleingartenanlage geht als Erholungsraum verloren.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Sachgüter in Form von mehreren Gartenlauben können nicht erhalten werden.

2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

Die Planung kann sich durch die nachfolgend genannten Wirkfaktoren potenziell nachteilig auf die hier zu betrachtenden Brutvogel- und Fledermausarten auswirken:

Eine Fläche von ca. 0,9 ha, die bisher teilweise brach liegt, teilweise als Kleingarten genutzt wird, geht verloren. Dabei wird angenommen, dass randliche Gehölzstrukturen erhalten bleiben und die anderen Flächen relativ kurzfristig umgenutzt werden, so dass die Brachflächen und verschiedene Gehölze nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen. Damit gehen nicht nur mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch Nahrungsräume verloren.

Für Fledermäuse können Beeinträchtigungen in Form von indirekten Wirkungen durch Barriereeffekte in Folge der Bebauung entstehen, da sich viele Fledermausarten bei der Nahrungssuche an linearen Leitstrukturen orientieren.

Störungsempfindliche Tierarten können durch Lärm, Erschütterungen und optische Störreize aufgeschreckt, gestresst oder vertrieben werden. Potenziell besiedelbare Lebensräume können dadurch vorübergehend ihre Habitateignung verlieren.

So weit nach Auswertung der Unterlagen und der Geländebegehung das Vorkommen von planungsrelevanten Arten potenziell möglich ist, ist zu prüfen, ob die Planung geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszulösen. Es ist weiterhin darzulegen, durch welche Maßnahmen das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote vermieden werden kann bzw. ob und welche CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden müssen.

Aus der faunistischen Potenzialanalyse ergibt sich, dass planungsrelevante Arten nur unter den Brutvögeln und Fledermäusen zu erwarten sind. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nachfolgend für die zu erwartenden Arten bzw. ökologische Gilden.

1. Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art ☐ Europäische Vogelart	— RL Deutschland, — RL Niedersachsen
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)
3. Lebensraumansprüche und Verbreitung	
<i>Die Zwergfledermaus ist typische Kulturfolger, der im Sommer überwiegend hinter Verkleidungen, Spalten, Fenster- und Türstöcken an Fassaden und in Lücken an Flachdächern u. ä. gefunden wird. Diese Quartiere dienen als Tagesverstecke und ggf. Wochenstuben. Winterquartiere sind nicht zu erwarten. Grünflächen, Parks und Stadtränder dienen als Jagdhabitats.</i>	

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vorhabensbedingt wird es zur Beseitigung von Gartenlauben kommen, in denen sich potenzielle Ruhestätten (Sommerquartiere) und Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) befinden könnten. Der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Fledermausquartiere auch in Anwesenheit der Tiere. Durch die Inanspruchnahme der unbebauten Flächen des Plangebiets für Bebauung gehen Nahrungsräume verloren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Gebäudebeseitigung erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Arten.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, da die Zwergfledermaus zu den Spaltenbewohnern gehört und anthropogene Quartiere leicht durch andere natürliche oder anthropogene Quartiere ersetzt werden. Zwergfledermäuse gelten bezüglich ihres Tagesschlafplätzen und ihrer Jagdgebiete als äußerst flexibel. Aus diesem Grunde ist die als euryök geltende Zwergfledermaus in ganz Deutschland durch eine stabile Population vertreten und weit und gleichmäßig verbreitet.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt. ☐ ja ☒ nein

4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein
Vorhabensbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Der Abriss von Gebäuden muss außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Arten erfolgen.
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein
Die Art ist Kulturfolger und besiedelt Quartiere an und in Gebäuden. Sie ist daher wenig störanfällig. Störungen treten zeitlich begrenzt durch Verlärmung und Beunruhigung während der Bauphase auf. Während der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen (nach Sonnenuntergang/vor Sonnenaufgang) finden keine Arbeiten statt. Der Erhaltungszustand der Art wird nicht verschlechtert.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 Abs. 7 BNatSchG ist

- ☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ökologische Gilde der Gebüsch- und Heckenarten weiter Verbreitung wie z.B. Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel etc. und ökologische Gilde der Höhlenbrüter weiter Verbreitung wie z.B. Star

2. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ FFH-RL- Anh. IV - Art --- RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart --- RL Niedersachsen

Erhaltungszustand Deutschland

Erhaltungszustand Niedersachsen

- ☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)

nicht bewertet

3. Lebensraumanprüche und Verbreitung

Die aufgeführten Arten sind typische, weit verbreitete Brutvögel der Siedlungsränder und der Saumstrukturen in der Agrarlandschaft. Als Nischen-, Höhlen- und Freibrüter (z.T. bodennah oder auch am Boden, z.B. Goldammer) benötigen sie u.a. Bäume, Hecken oder Sträucher für ihr Brutgeschäft. Die Arten sind in Deutschland und Niedersachsen noch weit verbreitet und weisen meist stabile, z.T. auch rückläufige oder stark schwankende Bestände auf.

- ☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vorhabensbedingt kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen, die als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Alle genannten Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest, weshalb die Nester außerhalb der Fortpflanzungszeit nicht als Fortpflanzungsstätten geschützt sind (RUNGE et al. 2010). Während der Fortpflanzungszeit sind Nesterzerstörungen durch die Bauzeitenregelung ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Arten. Gehölze in den Randbereichen des Gebiets sind als Fortpflanzungsstätten zu erhalten.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt.☐ ja ☒ nein**4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Vorhabensbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Arten.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Arten der Gruppe weisen eine schwache Lärmempfindlichkeit auf und zeigen ein geringes spezifisches Abstandsverhalten zu Lärmquellen. Sie sind auch im Siedlungsraum wie verbreitet. Bau- oder betriebsbedingte Störungen einzelner Vorkommen (und damit der Verlust einzelner Reviere) sind zwar dennoch möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen kann jedoch bei diesen allgemein verbreiteten Arten im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**5. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 Abs. 7 BNatSchG ist**

- ☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten**Ökologische Gilde der Gebäudebrüter, hier: Hausrotschwanz und Haussperling****2. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- ☐ FFH-RL- Anh. IV - Art --- RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart V RL Niedersachsen für Haussperling

Erhaltungszustand Deutschland

Erhaltungszustand Niedersachsen

- ☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)

nicht bewertet

3. Lebensraumanprüche und Verbreitung

Der Hausrotschwanz ist im Siedlungsbereich sehr weit verbreitet und nistet als Halbhöhlen- und Nischenbrüter in und an Gebäuden. Er ist hinsichtlich der Habitatwahl sehr flexibel, vorausgesetzt es existieren zumindest einzelne übersichtliche, kurzrasige oder vegetationsarme Bereiche, die bevorzugt bejagt werden. Der Haussperling nutzt verschiedene Habitate im Siedlungsrandbereich bzw. Siedlungsraum. Der Bestand ist in Niedersachsen zwar abnehmend, aber insgesamt ist die Art noch sehr häufig. Hausperlinge sind sehr anpassungsfähig in ihrer Habitatwahl.

- ☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vorhabensbedingt kann es zur Beseitigung von Gartenlauben kommen, die als Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten. Während der Fortpflanzungszeit sind Nester zerstörungen durch die Regelungen zur Begrenzung der Abrissarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Der Abriss von Gebäuden erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Arten.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt. ☐ ja ☒ nein

4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein
Vorhabensbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Der Abriss von Gebäuden erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Art.
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein
Als Siedlungsfolger sind die Arten sehr unempfindlich gegenüber Störungen.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 Abs. 7 BNatSchG ist

- ☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Es sollten so weit möglich wertvolle Strukturen auch zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote (Nistplätze für Brutvögel, Sommerquartiere für Fledermäuse) erhalten werden. Insbesondere wertvolle Bereiche am Rand des Gebiets sind hierfür geeignet:

- Eichen und Hecken mit Vorkommen von standortheimischen Arten im Südwesten des Gebiets,
- Baumgruppe im Norden des Gebiets mit Birken und Ahorn,
- Gewässerlauf im Nordwesten mit bestehender naturgeprägter Vegetation (Rohrkolbenröhricht),
- Ältere, vitale Obstbäume, soweit dies unter Berücksichtigung der baulichen Ausnutzung der zukünftigen Grundstücke möglich ist.

Im Bereich der zu erhaltenden Gehölze ist die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen in der Bauphase anzuwenden.

Jüngere Obstbäume, die offenbar erst vor wenigen Jahren auf ehemaligen Kleingartenflächen angepflanzt wurden, sollen umgepflanzt werden, z.B. in die Randbereiche der Flächen, und daher erhalten werden.

Da die Fläche als klimatischer Ausgleichsraum durch eine Bebauung auf Grundlage des § 34 BauGB verloren gehen wird, wird empfohlen, Flachdächer so weit diese entstehen werden unter Verwendung regionalen Saatguts standortgerechter Arten zu begrünen.

Das anfallende Oberflächenwasser soll so weit dieses unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse möglich ist auf den entstehenden Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden.

Außerdem sind folgende weitergehenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote und zur Stabilisierung der lokalen Brutvogel- und Fledermauspopulationen zu beachten:

- Fällen von Gehölzen in den zu überbauenden Bereichen vor Beginn der Brutzeit der Vögel (von Ende September bis Ende Februar),
- Abreißen der Gebäude, die potenzielle Sommerquartiere von Zwergfledermäusen und Brutplätze von Hausrotschwanz und Haussperling darstellen können, ebenfalls vor Beginn der Wochenstubenzeit der Fledermäuse bzw. der Brutzeit der Vögel (von Mitte Oktober bis Ende Februar),
- Verwendung möglichst standortheimischer Gehölze bei der Freiflächengestaltung, Pflanzung als Gebüsche oder freiwachsende Hecken, so dass die Besiedlung durch gehölzbrütende Brutvogelarten wahrscheinlich ist,
- Sicherung von ungenutzten Gras- und Staudenfluren in Randbereichen als Nahrungshabitat für Brutvögel und Fledermäuse (Insektenvorkommen).

2.6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

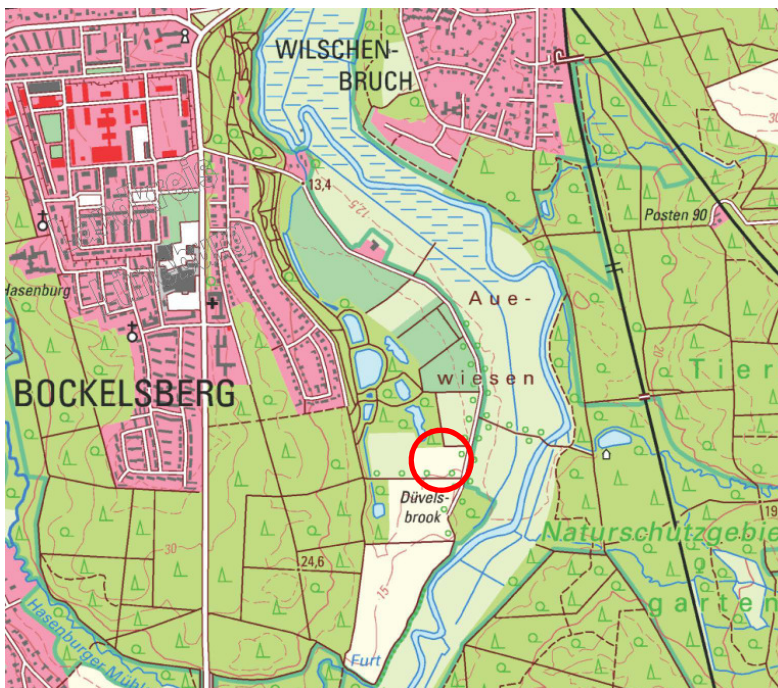
Die Bilanzierung erfolgt gemäß der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Nds. Städtetag 2013). Relevant ist für die Bilanzierung nicht der vorhandene Zustand, sondern der Zustand bei Ausnutzung der derzeitigen Möglichkeiten zur Bodennutzung, d.h. Kleingärten mit 24 m² versiegelter Fläche, die teils strukturarm (Wertstufe 1 – gering bedeutsam) und teils strukturreich (Wertstufe 2 – gering bis mittel bedeutsam) sind. Für die Kleingärten wird daher eine mittlere Wertstufe von 1,5 angenommen. Auf der anderen Seite sind die Möglichkeiten, die sich nach Aufhebung dieses Teilgebiets des Bebauungsplans Nr. 63 ergeben, anzusetzen. Danach wäre eine Bebauung wie in der Umgebung üblich möglich. Es wird daher vergleichbar der Bebauung östlich des Meisterwegs von einer GRZ von 0,3 ausgegangen, wobei für Nebenanlagen weitere Flächen bis zu 50 % der festgesetzten GRZ versiegelt werden könnten. Insgesamt ist also 45 % der Gesamtfläche versiegelbar. Die übrigen Flächen stellen sich zukünftig als Ziergärten oder strukturarme Grünanlagen dar. Aus diesen Überlegungen resultiert folgende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Ausgangszustand gem. Festsetzungen B 63	Fläche m²	Wertstufe	Flächenwert
Überbaubare Fläche 24 m² pro Parzelle, d.h. bei 20 Parzellen	480	0	0
Kleingartenanlage, tw. strukturarm, tw. strukturreich	9.110	1,5	13.665
Summe	9.590		13.665
Zustand nach Bebauung gem. § 34 BauGB	Fläche m²	Wertstufe	Flächenwert
Versiegelte Fläche Wohngebiet, GRZ 0,3 zzgl. 50 % Überschreitung	4.315	0	0
Gartenfläche Wohngebiet	5.275	1	5.275
Summe	9.590		5.275
Planungswert - Ausgangswert = Eingriffsbilanz =			-8.390

Es ist also ein Defizit von 8.390 Werteinheiten durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

2.7 Ausgleichsmaßnahmen

Es ist vorgesehen, den Ausgleich durch Aufwertung auf einem Teil einer städtischen Ausgleichsfläche zu erreichen. Bei der Fläche für den Ausgleich handelt es sich um eine Ackerbrache, die möglicherweise auch zeitweise als Grünland genutzt wurde, am Rand des Lüneburger Stadtteils Bockelsberg. Sie befindet sich südlich der Kleingartenkolonien Düvelsbrook und Bockelsberg am Rande der Ilmenauniederung. Östlich verläuft direkt angrenzend der Düvelsbrooker Weg, parallel dazu verläuft die Ilmenau. Die Ausgleichsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg. Im Osten grenzt die Fläche an das Naturschutzgebiet (NSG) „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ (NSG Lü 282). Dies ist gleichzeitig auch die Grenze zum Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (Nr. 71).



Übersichtskarte zur Lage der Ausgleichsfläche (roter Kreis) ©LGLN 2017



Luftbild der Poolfläche (rot umrandet) ©LGLN 2017

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde durch den Fachbereich Grünplanung besprochen, dass eine Aufwertung der Fläche um eine Wertstufe durch zukünftig extensive Grünlandnutzung möglich ist. Die Fläche gilt gemäß Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans als Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines NSG erfüllt und als Entwicklungsfläche für den Biotopverbund. Weiterhin soll die Fläche gemäß dem Zielkonzept der Freihaltung von Landschaftsräumen dienen.

Zur Kompensation des errechneten Defizits wird auf Grundlage einer Aufwertung um eine Wertstufe eine Fläche von 8.822 m² erforderlich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren, Hinweise auf Lücken und fehlende Kenntnisse

Das Gelände wurde Ende Juli 2017 einmalig begangen, um die vorliegende Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel des NLWKN (erarbeitet im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans für die Hansestadt Lüneburg) zu überprüfen und die für planungsrelevante Arten potenziell geeigneten Habitatstrukturen zu erfassen.

Es liegen die Ergebnisse der Kartierungen von Fledermäusen und Brutvögeln in den umgebenen Plangebiet vor. Diese sind teilweise schon älter (für den Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“ aus dem Jahr 2008), können aber dennoch hinzugezogen werden, da erfahrungsgemäß die Avizönosen unter vergleichbaren Bedingungen stabil bleiben. Insgesamt kann daher davon ausgegangen, dass keine wesentlichen Lücken bezüglich des vorhandenen Artenspektrums bestehen, gleichwohl eine aktuelle Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen nicht vorliegt.

Für die Eingriffsermittlung und -bewertung wurde die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Nds. Städtetag 2013) angewendet.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Hansestadt Lüneburg ist nach dem BauGB verpflichtet, unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Durchführung dieser Planung verbunden sind, zu überwachen. Sie soll damit in der Lage sein, frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Es wird davon ausgegangen, dass Gehölze in den Randbereichen des betrachteten Gebiets auch nach Ausnutzung der baulichen Möglichkeiten nach § 34 BauGB erhalten werden können. Die Hansestadt sollte überwachen, ob diese Gehölzbestände auch nach Umsetzung von Baumaßnahmen vital bleiben und ihre Funktion als potenzielle Brutvogellebensräume wahrnehmen können.

Für die vorliegende Planung wird davon ausgegangen, dass die zukünftige Bebauung nicht über einen Versiegelungsgrad von insgesamt 45 % (entsprechend einer GRZ von 0,3 mit möglicher Überschreitung durch Nebenanlagen) hinaus geht, da diese Betrachtung Grundlage für die Bestimmung der erheblichen Umweltauswirkungen und des Ausgleichsbedarfs ist. Es sollte daher überwacht werden, dass die Versiegelung auch durch nicht genehmigungspflichtige Nebenanlagen nicht darüber hinaus geht.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Hansestadt Lüneburg plant die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 für den Bereich Hopfengarten. Dadurch wird eine Fläche von ca. 0,96 ha zukünftig gemäß § 34 BauGB für Wohnbebauung genutzt werden können. Dieses ist mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, da im Vergleich zu den Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplans ca. 0,38 ha Fläche zusätzlich versiegelt werden kann. Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen wird v.a. vorgeschlagen, Gehölze im Randbereich des Gebiets zu erhalten und die nicht vermeidbare Gehölzbeseitigung wie auch die Beseitigung der Lauben außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Es werden Ausgleichsmaßnahmen auf ca. 0,84 ha einer Kompensationsfläche der Hansestadt Lüneburg am Rand der Ilmenauniederung vorgesehen.

3.4 Quellen

DRACHENFELS v. O, (Bearb.) (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Juli 2016 in: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 Hannover 326 S.

LANDKREIS LÜNEBURG (2017): Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2015 a): Bodenübersichtskarte, Maßstab 1:50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover, 2013

NLWKN (Hrsg., 2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

NLWKN (Hrsg., 2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel

NLWKN (Hrsg., 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NLWKN (Hrsg., 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NLWKN (Hrsg., 2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1 Brutvögel

NLWKN (Hrsg., 2013): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 2 Säugetiere

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben – Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz